

ZUR POLIZEIAKTION DER BUNDESANWALTSCHAFT VOM
23.6.1975 GEGEN DIE VERTEIDIGER DER GEFANGENEN
AUS DER RAF

POLIZEIAKTION GEGEN VERTEIDIGER

Unter "Regie der Bundesanwaltschaft" (Hamburger Morgenpost) wurden am 23.6.1975 gegen 4 Büros der Verteidiger der Gefangenen aus der RAF in Stuttgart (Dr. Klaus Croissant), Heidelberg (Marie Luise Becker), Berlin (Hans-Christian Stroebeler) und Hamburg (Groenewold, Köncke, Rogge) Polizeiaktionen gestartet. Die Büros wurden von bewaffneten Trupps der uniformierten Polizei und der Gruppe "Terrorismus im Bundeskriminalamt" besetzt und stundenlang durchsucht. Unter der Leitung von Bundesanwälten, Staatsanwälten und Staatsschutzpolizeioffizieren wurden alle Akten durchgesehen: Die Handakten der Gefangenen aus der RAF, die Verteidigungsunterlagen für die laufenden RAF-Prozesse in Stuttgart, Hamburg und Zweibrücken, die Handakten anderer Mandanten in Straf- und Zivilsachen. Die Durchsuchungsaktion erstreckte sich auf die Wohnungen der beteiligten Rechtsanwälte und zusätzlich auf die Wohnungen der in den Büros tätigen Angestellten einschließlich einer Reinmachefrau. In Hamburg wurden außerdem Büros und Wohnungen von Familienangehörigen (Bruder und frühere Ehefrau) von Rechtsanwalt Groenewold durchsucht. Die betroffenen Rechtsanwälte, Referendare und Angestellte wurden erkennungsdienstlich behandelt, also für die Computer des Bundeskriminalamtes fotografiert und ihren Fingerabdrücke abgenommen.

Die Rechtsanwälte Hans Christian Stroebeler, Berlin und Dr. Klaus Croissant, Stuttgart, wurden verhaftet und befinden sich noch in Haft.

DIE POLIZEIAKTION IST EIN ANGRIFF AUF DIE VERTEIDIGUNG
IM PROZESS GEGEN GEFANGENEN AUS DER RAF IN STUTTGART-
STAMMHEIM

Die Verhaftungen der Rechtsanwälte Croissant und Stroebele und die Durchsuchungen von vier Anwaltsbüros erfolgte in einem Zeitpunkt, in dem der bisherige Verlauf des Prozesses in Stuttgart-Stammheim gegen Andreas Baader u.a. klargemacht hat, daß die jahrelange Kritik der Verteidiger an der Isolationshaft der Gefangenen und an den Rechtsbrüchen der Strafverfolgungsbehörden in dem Verfahren richtig war. Die Verhaftungs- und Durchsuchungsaktion gegen Verteidiger soll davon ablenken, daß im Verfahren in Stuttgart-Stammheim für jeden sichtbar die Fassade eines rechtsstaatlich geführten Verfahrens zusammengebrochen ist. Die Aktion soll außerdem den seit 1973 von den Strafverfolgungsbehörden in die Presse lancierten Verdacht gegen die gewählten Verteidiger den Anschein von Berechtigung geben.

Die Aktion ist zugleich der Höhepunkt der Maßnahmen, mit dem die Bundesregierung und die deutsche Justiz planmäßig die Verteidigung der Gefangenen aus der RAF zerschlagen hat. Dazu gehören zuerst die Sondergesetze vom 20.12.74, die die kollektive Verteidigung verboten haben, also die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Gefangener durch einen bzw. mehrerer Rechtsanwälte. Im Eilverfahren wurden Gesetzesvorschriften eingefügt, die es erlauben, Verteidiger auszuschließen, wenn sie bei den Strafverfolgungsbehörden im Verdacht stehen, durch ihre Verteidigung Angeklagte zu unterstützen oder wenn sie im Verdacht stehen, im Zusammenwirken mit ihren Klienten die "Ordnung in der Anstalt" stören. Gemeint ist damit die Information der Gefangenen

über Hungerstreik oder Haftbedingungen.

Unmittelbar vor Beginn des Prozesses wurden die drei Verteidiger von Andreas Baader (Croissant, Groenewold und Stroebele) von der Verteidigung ausgeschlossen; Stroebele noch eine Woche vor Verhandlungsbeginn. Die Ausschaltung der gewählten Verteidiger hat das Ziel, die gegen die Gefangenen gerichteten Vernichtungsmethoden ohne Kontrolle der Verteidiger, d.h. ohne Kontrolle der Öffentlichkeit ablaufen zu lassen.

Öffentliche Erklärungen der Verteidiger in der Verhandlung, die die Haftbedingungen betreffen, können bereits jetzt aufgrund der Sondergesetze vom 20.12.74 verhindert werden. Die Kritik der Verteidiger an den Haftbedingungen wird von der Justiz außerdem als Unterstützung einer kriminellen Vereinigung kommunalisch verfolgt (Haftbefehle Croissant + Stroebele). Nach weiteren Gesetzesvorschlägen kann in Zukunft einem Verteidiger das Wort entzogen oder er vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn er Anträge stellt, die der Richter als Verfahrenssabotage ansieht, also z.B. zur Verhandlungsfähigkeit oder zu den Haftbedingungen. Die Bundesregierung und die deutsche Justiz haben gleichzeitig in den letzten Monaten die Haftbedingungen und Isolation der Gefangenen erneut verschärft. Der während des Hungerstreiks durchgesetzte tägliche Zusammenschluß von jeweils 2 politischen Gefangenen ist wieder aufgehoben worden. Die Postzensur hat ein Ausmaß angenommen, daß die allgemeine politische Orientierung der Gefangenen erschwert ist. Daß dies beabsichtigt ist, hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses im deutschen Bundestag, Kleinert am 13.3.1975 ausdrücklich erklärt: Er hat gefordert, daß die Gefangenen Literatur über Vogelkunde lesen, statt "Fachliteratur, politische Literatur".

DIE BUNDESANWALTSCHAFT ALS SCHALTSTELLE ZWISCHEN
STAATSSCHUTZPOLIZEI UND JUSTIZ

Einen Tag nach der Aktion erklärte der Vertreter der Anklagebehörde im Prozeß Dr. Heinrich Wunder,

1. die "Polizeiaktion" sei nicht von der Bundesanwaltschaft ausgegangen, sondern von Amtsgerichten und Ortsstaatsanwaltschaften.
2. habe die Aktion nichts "mit diesem Verfahren" zu tun.

Gleichzeitig erklärte Bundesanwalt Wunder, die Aktion sei extra auf einen verhandlungsfreien Tag gelegt worden.

3. sei kein Aktenmaterial beschlagnahmt worden, das das laufende Verfahren betreffe. Wunder gab diese Erklärung ab, als noch zu gleicher Zeit im Büro des verhafteten Rechtsanwalts Dr. Croissant Staatsanwälte Tonbänder abhörten, auf denen die noch im Verfahren in Stuttgart-Stammheim tätigen Verteidiger Schily und Plottnitz Anträge diktieren.

Dr. Wunder erklärte schließlich noch, bei der Durchsichtung sei zwar eine Akte mit Anträgen im laufenden Verfahren mitgenommen worden; der Staatsanwalt habe aber die Akte ungelesen sofort ins Büro zurückgebracht. Der Staatsanwalt habe ihm ausdrücklich versichert, daß kein Antrag in der Akte enthalten sei, der noch nicht gestellt sei.

Die Tatsache, daß die Aktion an einem Tag abgelaufen ist (23.6.75) diese Widersprüche machen klar, daß es sich um eine zentral gesteuerte Aktion der Staats - schutzbehörden handelt, mit dem Ziel, die Kriminalisierung der Verteidiger voranzutreiben, die Ausschließung oder Verhaftung weiterer Verteidiger vorzubereiten. Noch deutlicher zeigt der Ablauf der Vorbereitungen, daß es die Staatsschutzpolizei und die Bundesanwaltschaft als Schaltstelle zwischen Staatsschutzpolizei und Justiz war, die die Aktion eingeleitet, koordiniert und durchgeführt hat:

am 6.6.75 erging auf Antrag des Generalbundes -
anwalts ein Beschluß des Bundesgerichts-
hofs, in dem in der Strafsache gegen
Rechtsanwältin Marieluise Becker die
Durchsuchung der Zellen ihrer Mandanten
(aus den RAF-Verfahren) angeordnet
wurde unter dem Vorwurf, sie arbeite
am Infosystem mit und sie schaffe
Waffen und Munition in die Zellen. Der
Beschluß berief sich für den letzten
Vorwurf darauf, daß angeblich bei der
Durchsuchung ihrer Praxis am 16.5.75
in einem Lippenstift eine Patrone ge-
funden sei.

am 6.6.75 wurde außerdem auf Antrag des General -
bundesanwalts die erneute Durchsuchung
ihrer Praxis, Wohnung und Person ange-
ordnet.

am 16.6.75 hatte der Bundesgerichtshof auf Antrag
des Generalbundesanwalts die Durchsuchung
des Büros und der Wohnungen der
Rechtsanwälte Groenewold, Köncke, Rogge
in Hamburg sowie ihrer Büroangestellten

angeordnet. Es wurde der Vorwurf erhoben, das Büro arbeite mit an einem Infosystem um auf diese Weise die Gefangenen zu unterstützen, den bewaffneten Kampf fortzusetzen.

am 20.6.75

hat das Amtsgericht Berlin-Tiergarten Haftbefehl gegen Rechtsanwalt Hans Christian Stroebele erlassen und außerdem Durchsuchungsbefehl gegen das Büro der Rechtsanwälte Eschen, Stroebele, Spangenberg sowie ihrer Wohnung.

Der Vorwurf lautete hier ebenfalls: Infosystem. Außerdem wurde Stroebele vorgeworfen, er habe die Gefangenen dadurch unterstützt, daß er auf zahlreichen Pressekonferenzen, in Pressemitteilungen und Veranstaltungen für die kriminelle Vereinigung RAF geworben, das zeige schon, daß er sich als "Politischer Verteidiger" bezeichnet habe und sein Büro sich früher "Sozialistisches Anwaltskollektiv" genannt habe.

am 23.6.75

erging Haftbefehl des Amtsgerichts Stuttgart gegen Rechtsanwalt Dr. Croissant. In dem Haftbefehl wird Croissant vorgeworfen, eine kriminelle Vereinigung (die RAF) unterstützt und für sie geworben zu haben, u.a. indem er ihr Informationsschriften überließ und indem er

"in einer Vielzahl von öffentlichen Veranstaltungen, Pressemitteilungen und durch ähnliche Aktionen in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland internationales Interesse an den Mitgliedern der kriminellen Vereinigung und ihren angeblichen politischen Zielen zu wecken suchte."

Fluchtgefahr wird darauf abgeleitet, daß Croissant Berufsverbot drohe und gegen

"den als Mittäter anzusehenden Rechtsanwalt Stroebele in Berlin bereits Haftbefehl ergangen, (ist), der noch heute vollzogen werden soll."

am 23.6.75 Verhaftung der Rechtsanwälte Dr. Croissant und Stroebele, Durchsuchung der 4 Anwaltsbüros und Wohnungen sowie der Zellen von Gefangenen aus der RAF in Hamburg.

DIE POLIZEIAKTION IM EINZELNEN

- 1.) Rechtsanwalt Hans Christian Stroebele wurde im Berliner Kriminalgericht verhaftet, in dem er in einer Mordsache verteidigte. Eine spezifizierte Erklärung zu den Vorwürfen des Haftbefehls konnte er nicht abgeben, weil der Richter die Akte im einzelnen nicht kannte. Die Fluchtgefahr war damit begründet worden, daß ihm Berufsverbot drohe und er dann ohne berufliche Arbeit bindungslos sei. Tatsächlich hat die Berliner Staatsanwaltschaft erst 2 Tage nach der Verhaftung darauf den Antrag gestellt, gegen Stroebele Berufsverbot zu verhängen.

Während der Verhaftung wurden die Praxis und die Wohnungen der Rechtsanwälte von bewaffneter Polizei besetzt und durchsucht.

- 2.) Rechtsanwältin Marieluise Becker, Pflichtverteidigerin von Gudrun Ensslin im Stammheimer Prozeß, wurde auf der Fahrt von ihrer Wohnung in Heidelberg nach Stuttgart verfolgt, sodann in Stuttgart angehalten und festgenommen und in das Landeskriminalamt gebracht. Dort wurde sie erkennungsdienstlich behandelt und durchsucht. Gleichzeitig wurde ihre Wohnung in Heidelberg durchsucht.

3.) Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant wurde im Gebäude des Landeskriminalamtes Stuttgart verhaftet. Er war dorthin gerufen worden, um der festgenommenen Rechtsanwältin Becker als Verteidiger zur Seite zu stehen. Im Landeskriminalamt wurde ihm dann eröffnet, daß ein Haftbefehl gegen ihn bestehe. Sein Büro wurde 2 Tage lang von Staatsanwälten und Staatsschutzpolizei durchsucht. Nach der Unterbrechung der Durchsuchung nach dem ersten Tag wurde es versiegelt, so daß es den noch im Verfahren in Stuttgart - Stammheim tätigen Verteidiger, die dort bisher ihre Anträge vorbereitet hatten, nicht mehr zur Verfügung stand. Während der Durchsuchung wurden Tonbänder, die Croissant oder die noch tätigen Verteidiger besprochen hatten, abgehört, einige wurden mitgenommen. Mehr als 20 Hand-Anwaltsakten und weitere 45 Archivakten (Zeitungsausschnitte u.ä.) wurden mitgenommen, darunter auch Texte von Anträgen, Beiträgen auf Pressekonferenzen. Die in den Handakten befindlichen Schreiben und Konzepte der Gefangenen für ihre Verteidigung wurden ebenfalls mitgenommen.

Rechtsanwalt Dr. Croissant war bereits mit Beschluß vom 16.4.1975 als Verteidiger von Andreas Baader aufgrund des am 20.12.1974 neu geschaffenen Gesetzes ausgeschlossen worden. Außerdem läuft gegen ihn seit dem 15.5.75 ein Antrag auf Berufsverbot.

- 4.) In Hamburg besetzten Bundesanwälte und Staats -
schutzbeamte der Abteilung "Terrorismus" des
Bundeskriminalamtes das Büro der Rechtsanwälte
Groenewold, Köncke, Rogge. Die zuerst allein
anwesende Anwaltsgehilfin Sucker, deren Wohnung
gleichzeitig besetzt und durchsucht wurde,
mußte sich für die körperliche Durchsuchung
fast vollständig ausziehen. Die Rechtsanwälte
Köncke und Rogge sowie die übrigen Mitarbeiter
des Büros wurden zur ED-Behandlung unter
polizeilicher Bewachung abgeführt. Das Büro
liegt an einer belebten Straße direkt neben
einer U-Bahn-Station mit 4 Ausgängen. Sämtliche
Ausgänge sowie der Hof des Grundstücks hinter
dem Büro waren von Polizei besetzt.

Die Staatsschutzpolizei ging außerdem von Wohnung
zu Wohnung des Hauses, in dem die Praxis liegt,
um die Mieter zu informieren und zu fragen,
ob einer der Anwälte dort Sachen versteckt haben
könnte.

Bundesanwaltschaft und Staatspolizei hatten
Presse und Fernsehen so rechtzeitig verständigt,
daß Journalisten und Fotografen so rechtzeitig
da waren, daß sie den bewaffneten Aufmarsch
für die Aktion, das Abführen der im Büro
tätigen Person auf das Polizeipräsidium zur ED-
Behandlung und die gleichzeitigen Kommentare
der Staatsbehörden über alle Medien verbreitet
werden konnte. Daraus wird deutlich, daß die
Aktion in erster Linie als eine propagandistische
Aktion geplant war.

- 5.) Bei der Durchsuchung der Zellen der Gefangenen wurde der Entwurf einer Prozeßerklärung, den Irmgard Möller in ihrem am 30.6.1975 begonnenen Prozeß abgeben wollte, beschlagnahmt. Offensichtlich zielt die Aktion bei ihr hauptsächlich darauf ab, einige Tage vor Prozeßbeginn ihre Prozeßstrategie zu erfahren und eine etwaige Prozeßerklärung vorher kennen zu lernen.